

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die Satzung
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Waldschloss Parow“
der Gemeinde Koserow**

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist aus beigefügtem Übersichtsplan 8Auszug aus dem Flächennutzungsplan ersichtlich und umfasst folgendes Grundstück:

| | |
|------------|---------|
| Gemarkung | Koserow |
| Flur | 4 |
| Flurstücke | 1/6 |

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich der Ursprungssatzung, sondern lediglich den Bereich des bislang festgesetzten Teilplangebietes SO 1 Behindertenpension, im westlichen Bereich des Plangebietes des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 9 „Waldschloss Parow“ der Gemeinde Koserow.

Der Plangeltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Waldschloss Parow“ befindet sich direkt an der Vinetastraße, auf deren östlicher Seite, zwischen den Einmündungen der Maria-Seidel-Straße und der Förster-Schrödter-Straße

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) und § 86 der Landesbauordnung M - V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) wird entsprechend der Beschlussfassung die Gemeindevertretung Koserow vom 24.03.2014 die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Waldschloss Parow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Waldschloss Parow“ der Gemeinde Koserow wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Waldschloss Parow“ tritt mit Ablauf des 14.05.2014 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Waldschloss Parow“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern

vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



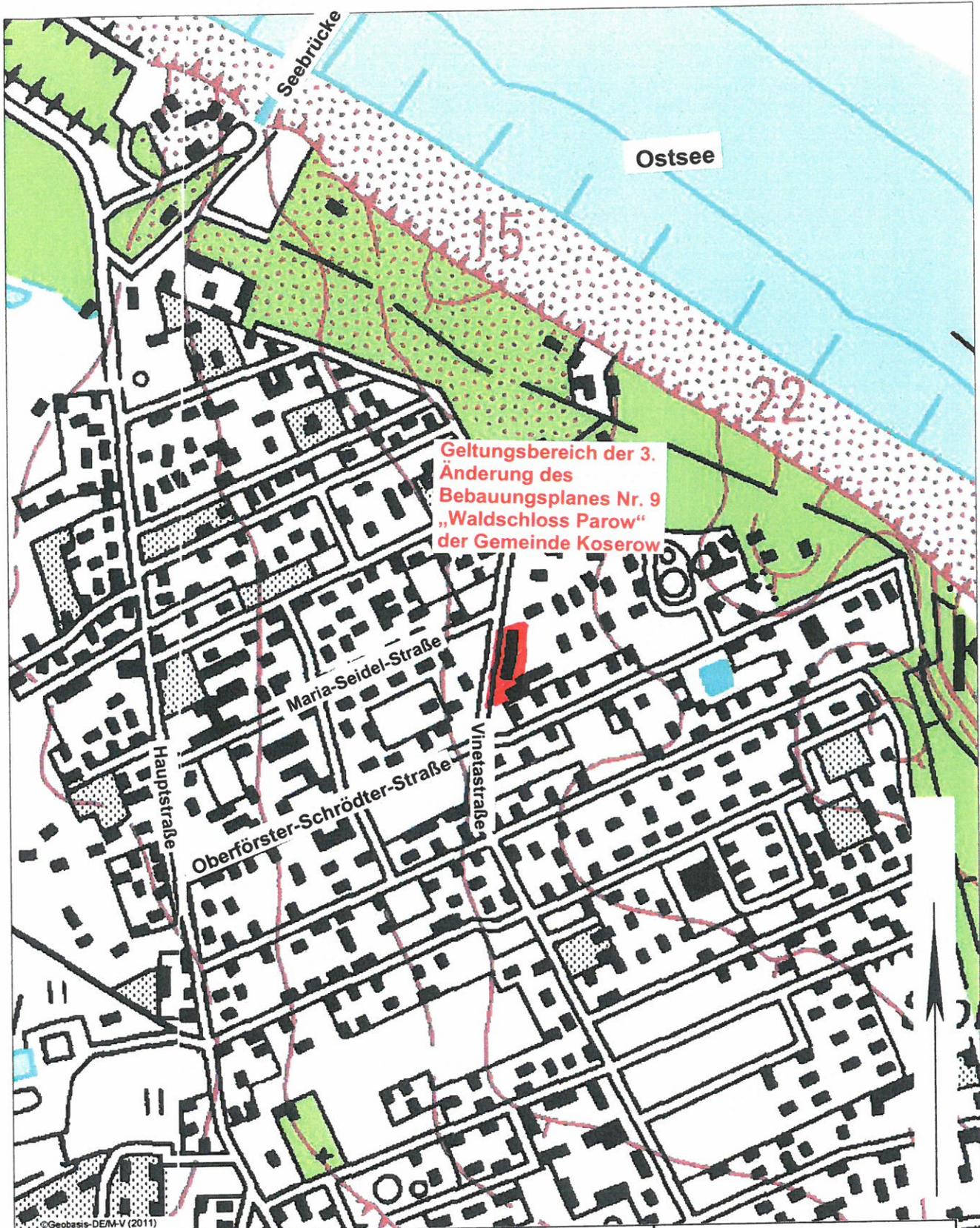
Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 22.04.2014

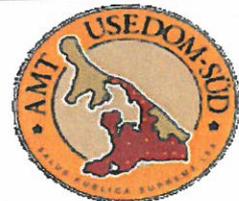




Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Waldschloss Parow“ der Gemeinde Koserow

Übersichtsplan zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Waldschloss Parow der Gemeinde Koserow

Datum: 04.07.2012
 Maßstab: 1:5000



Amt Usedom-Süd
 Markt 7
 17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0
 Fax.: 03 83 72 / 7 50-75